



Ausschuss für Schule und Weiterbildung

NEUDRUCK

52. Sitzung (öffentlich)

29. Oktober 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:45 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Große Brömer (SPD)

Protokoll: Rainer Klemann

Verhandlungspunkt:

Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5267

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Reiner Limbach	-/-	3, 19
Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen	Heidemarie Kleinöder	-/-	6, 19
Förderberufskolleg Benediktushof, Reken	Stefan Langela	16/2140	5, 20
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 41.2	Rita Lackmann	16/2188	8, 22
Verband Sonderpädagogik NRW	Wolfgang Franz	16/2261	9, 23
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen	Dagmar Lorré-Krupp	16/2208	10, 24
Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Düsseldorf	Magdalena Schäfer	-/-	13, 27

Weitere Stellungnahme	
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW	16/2245

* * *

Übergang beeinträchtigter junger Menschen ins Erwerbsleben nicht gefährden – sonderpädagogische Förderung an Berufskollegs bedarfsgerecht gestalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5267

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich zur zweiten Anhörung, die der Ausschuss für Schule und Weiterbildung heute Nachmittag durchführt. Dafür haben wir einen Zeitrahmen von zwei Stunden vorgesehen. Im Sinne eines effizienten Meinungsaustauschs bitte ich Sie auch alle darum, zu versuchen, Ihre Beiträge möglichst konzentriert hier vorzutragen.

Besonders begrüße ich heute die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne. Gerade haben wir vor dem Plenarsaal im Kreise der Sprecherinnen der Fraktionen auch schon zahlreiche Petitionen überreicht bekommen. Auf der Tribüne sitzt jetzt eine große Gruppe von jungen Menschen, von Angehörigen sowie von Lehrkräften und Schulleitern, denen das Thema unserer heutigen Anhörung besonders am Herzen liegt. Ich heiße Sie im Namen des gesamten Ausschusses herzlich bei dieser Anhörung willkommen und wünsche uns allen, dass wir heute auch die Probleme, die Sie interessieren, konkret zur Sprache bringen.

Ich muss den Sachverständigen noch einen wichtigen Hinweis geben. Weil es im Vorfeld aus dem Kreis der Schulen und der Schülerinnen und Schüler eine große Nachfrage nach dieser Anhörung gegeben hat, wird die gesamte Anhörung per Live-stream im Internet übertragen, damit sie auch außerhalb des Plenarsaals verfolgt werden kann.

Sehr geehrte Expertinnen und Experten, wie das bei uns im Ausschuss Tradition ist, erhalten Sie zunächst die Gelegenheit, kurze Eingangsstatements vorzutragen. Sie können auch darauf verzichten, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen für den Einstieg in eine Diskussion ausreichend sind. Ansonsten bitte ich Sie, Ihre Eingangsstatements kurz zu halten, damit wir möglichst schnell in eine Frage-und-Antwort-Runde einsteigen können.

Dann darf ich Sie in der Reihenfolge des Tableaus um diese Kurzstatements bitten – mit einer kleinen Änderung, die unter Ihnen abgesprochen worden ist. Frau Kleinöder und Herr Langela haben sich nämlich darauf verständigt, dass Herr Langela vor Frau Kleinöder spricht. Als erster Sachverständiger erhält aber Herr Limbach das Wort.

Reiner Limbach (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Namen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bedanke ich mich für die Einladung zum heutigen Sachverständigengespräch und nehme

zur Frage der sonderpädagogischen Förderung an Berufskollegs gerne wie folgt Stellung:

Wir unterstützen im Grundsatz das Ziel des CDU-Antrags vom 18. März 2014, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an den Berufskollegs so auszugestalten, dass einem erfolgreichen Abschluss der Weg geebnet wird. Hierzu zählt auch die gezielte, dem Behinderungsbild entsprechende sonderpädagogische Förderung.

Es dürfte auf der Hand liegen, dass mit einem Wechsel auf ein Berufskolleg keine automatische Veränderung eines im Regel- oder Förderschulbereich festgestellten individuellen Förderbedarfs eintritt. Ein Abreißen der bisherigen zusätzlichen Förderung erzeugt zwangsläufig Friktionen und legt bereits die Risiken eines Scheiterns des Besuchs der berufsbildenden Schule an.

Dem kann entgegengetreten werden, indem der Förderbedarf als fortbestehend unterstellt wird, wenigstens aber für einen zeitnahen sonderpädagogischen Förderrahmen Sorge getragen wird.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich darauf hinweisen, dass die sonderpädagogische Förderung aus kommunaler Sicht die Förderung durch landesweit finanziertes Lehrpersonal an den Berufskollegs bedeutet. Nicht gemeint sein kann eine auffangende Unterstützungsleistung im Wege kommunal finanzierter Sozialleistungen in Form von Integrationshelfern auf Grundlage des SGB VIII oder des SGB XII.

Auch wenn dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz zufolge der Anspruch auf inklusive Beschulung für die Sekundarstufe II und damit auch für die Berufskollegs erst im Jahr 2016 eintreten wird, findet sich seit Langem auch die Schülerschaft mit Behinderung an den Berufskollegs. Unterbleibt die sonderpädagogische Förderung, ist der erfolgreiche Besuch eines Berufskollegs in vielen Fällen gefährdet und damit eine Hinführung in das duale Ausbildungssystem infrage gestellt.

Die negativen Erfahrungen der Vergangenheit mit im Fall eines Scheiterns anschließenden maßnahmebezogenen Versuchen der Hinführung in den Arbeitsmarkt haben zu der Entscheidung beigetragen, das Übergangssystem grundlegend neu zu ordnen. Ein Verlust der jungen Menschen in nicht aufeinander abgestimmten Programmen, die prägnant – zugegebenermaßen etwas polemisch – als „Maßnahmedschungel“ bezeichnet wurden, wird es künftig nicht mehr geben.

Die Kommunen in NRW unterstützen diesen Weg trotz aller operativen Schwierigkeiten. Nicht von ungefähr werden die Inhalte von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ inzwischen auch in anderen Bundesländern adaptiert. Mit der Koordinierungsaufgabe haben inzwischen alle Kreise und kreisfreien Städte hier eine Schlüsselrolle übernommen.

Damit sind auch ein stärkeres Monitoring der Bildungsverläufe und eine Begleitung der Schülerinnen und Schüler verbunden. Ein Wegtauchen eines halben Jahrgangs einer Abschlussklasse einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in fast belie-

bige Qualifizierungsmaßnahmen, in der Vergangenheit keine Seltenheit, ist damit künftig ausgeschlossen.

Richtigerweise gilt das Instrumentarium von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ auch für die Schülerschaft mit Behinderung und Förderbedarf. Insoweit ist es nur konsequent, die Landesprogramme ILJA und STAR, die für Schüler mit einer Lernbehinderung bzw. einer geistigen Behinderung Brücken in das Arbeitsleben bauen sollen, in den allgemeinen Konzepten aufgehen zu lassen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Inklusion gilt es, die bisherigen Sonderwege zu beenden.

Eine angemessene sonderpädagogische Förderung an den Berufskollegs liegt nicht nur im Interesse der Schülerschaft, sondern entlastet auch alle nachgelagerten Förder- und Rehabilitationsstrukturen, die regelmäßig auf Umwegen eine Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vorzubereiten versuchen. Am Ende der Kette fehlgeschlagener Versuche steht entweder der Beginn der Langzeitarbeitslosigkeit oder, abhängig vom Behinderungsbild, der Zugang ins Werkstattsystem des SGB IX. Gemeinsam ist beiden Varianten, dass diese Leistungen in weiten Teilen kommunal finanziert werden.

Daher sprechen wir uns dafür aus, die Situation an den Berufskollegs genauer zu erheben und den sonderpädagogischen Förderbedarf zu decken. – Vielen Dank.

Stefan Langela (Förderberufskolleg Benediktushof, Reken): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit meiner Stellungnahme möchte ich auf eine deutliche Benachteiligung behinderter Menschen hinweisen. Ihre berufliche Teilhabe ist in Nordrhein-Westfalen gefährdet. Ich möchte Ihnen zur Verdeutlichung der Sachlage drei Schülerbiografien vorstellen.

Erster Fall: Herr X ist heute hier im Landtag und hat Ihnen, Herr Große Brömer, gerade seine Petition übergeben. Er möchte am Förderberufskolleg Benediktushof weiter beschult werden. Vor sechs Tagen wurde sein Gutachten abgelehnt. Die Begründung lautete, der 23-jährige Rehabilitand sei zu alt und nicht mehr schulpflichtig. Seit seiner Kindheit leidet Herr X an psychischen Erkrankungen und Folgeerscheinungen. Sechs Jahre hat er sich vergeblich um Ausbildungsstellen beworben. Jetzt, mit seiner ersten Ausbildungschance zum Technischen Produktdesigner im BBW Maria Veen, hat er keine geeignete Beschulungsmöglichkeit mehr. Soll ich als Schulleiter dem jungen Herrn jetzt den Beschulungsvertrag kündigen? Muss denn Herr X jetzt klagen, damit er zur Schule gehen darf?

Zweiter Fall: Herr Y ist heute auch hier im Landtag. Mit der Pubertät trat seine psychische Behinderung auf. Es gab mehrere Versuche, eine Ausbildung im Regelschulwesen zu durchlaufen. Sie mussten alle abgebrochen werden. Seit Januar 2013 nimmt Herr Y an dem Landesprogramm „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“ teil. Frau Lorré-Krupp wird in ihrem Vortrag das Programm erklären. Bei der zu Beginn erfolgten Beschulung im Regelberufskolleg trat schon nach wenigen Wochen eine dramatische Verschlechterung seiner psychischen Verfassung auf. Um einen weiteren Abbruch zu verhindern, sahen er selbst und mehrere Experten die Notwendigkeit der Beschulung in einem Förderberufskolleg. Seit April 2013 wird Herr Y in meinem

Förderberufskolleg beschult. Herr Y war zu Beginn der Maßnahme 27 Jahre alt. Das erste Gutachten wurde abgelehnt. Ein zweites ist bis heute unbeantwortet. Einige von Ihnen kennen den Herrn.

Herr X und Herr Y sind zwei von laut Antrag Hunderten illegalen Schülern in Nordrhein-Westfalen.

Dritter Fall: Herr Z ist Rollstuhlfahrer und schwerstbehindert. Er hat die Förderschule in der Regelzeit im Juli 2014 beendet. Im März hat er seinen 19. Geburtstag gefeiert. Am 1. September 2014 begann seine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, kurz BvB, im Benediktushof. Herr Z ist jedoch nicht mehr schulpflichtig und darf daher nicht im Förderberufskolleg beschult werden. Wenn er nach einem Jahr eine duale Ausbildung beginnen sollte, wird er wieder schulpflichtig. Dann darf er mit einem hofentlich positiven Gutachten das Förderberufskolleg wieder besuchen.

Herr Z ist einer von Hunderten und hoffentlich nicht bald Tausenden behinderten Schülern, die nicht mehr im Förderberufskolleg beschult werden dürfen. Alle drei Schüler sind lernwillig und können das Bildungsziel mit dem Förderberufskolleg erreichen.

Auf der Tribüne sind viele von ihnen und auch Eltern, wie Herr Große Brömer schon sagte. Sie würden nach der Anhörung gerne noch mit Ihnen persönlich sprechen.

Zum Ende meiner Ausführungen möchte ich Ihnen drei Lösungsvorschläge präsentieren:

1. Schon bei der Anmeldung im Berufsbildungswerk muss gleichzeitig auch die Förderbeschulung sichergestellt werden.
2. Eine Harmonisierung der Prozesse zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem MSW ist zwingend notwendig.
3. Die einseitige Orientierung sonderpädagogischer Förderung an der Schulpflicht sollte von Ihnen im Landtag und natürlich vom MSW kritisch geprüft werden. Hier liegt eindeutig eine Benachteiligung von behinderten Menschen vor.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Heidemarie Kleinöder (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mit meinem Statement gerne an die Ausführungen von Herrn Langela anknüpfen und zu zwei Punkten vertiefend Stellung nehmen. Erstens: Wo sind diese Biografien in unserem System zu verorten? Zweitens: Wie entwickeln sich solche Biografien überhaupt?

In NRW – Herr Limbach hat es bereits angesprochen – haben wir das Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“, kurz KAoA. Die jungen Menschen, die Ihnen von Herrn Langela hier beispielhaft vorgestellt wurden, bewegen sich genau in diesem Rahmen. Das Konzept sieht bewusst eine ganz enge Verschränkung der Zuständigkeit schulischer Bildung und Berufsvorbereitung mit der Zuständigkeit von

Akteuren außerhalb des Schulsystems vor. Jedem an diesem Prozess Beteiligten sind seine klaren Aufgaben zugewiesen.

Der Personenkreis, um den es hier geht, ist genau der Personenkreis, der von allen Schülern einer Schülergeneration nach Inhalt und Umfang unsere größte Unterstützung benötigt. Sie finden sich in dem Personenkreis derjenigen wieder – ich zitiere kurz aus KAOA –, „die aus unterschiedlichen Gründen nicht direkt zielgerichtet eine Ausbildung bzw. einen studienqualifizierenden Bildungsgang oder im Ausnahmefall eine Erwerbstätigkeit beginnen konnten“. Genauer finden wir sie in der Gruppe III wieder, also in der Gruppe der jungen Menschen, die ein behindertengerechtes Angebot benötigen. Die Maßnahmen werden unter Angebot 15, BvB-Reha, Förderkategorien II und III, bzw. Angebot 19, „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“, beschrieben. Beide Maßnahmen sehen ausdrücklich als Lernort neben dem Betrieb auch das BBW und das Förderberufskolleg vor.

Nun stellt sich die Frage, warum sie jetzt den Zugang zum Förderberufskolleg nicht mehr haben. Sie sind zu alt. Was ist denn vorher schiefgelaufen, sodass sie jetzt zu alt sind?

Beispiel: Herr Z, BvB. Er ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr schulpflichtig. Wie konnte das geschehen? Zum Beispiel verlängert sich bei einem Kind, das die Schuleingangsphase in drei Jahren statt in zwei Jahren durchläuft, schon die Grundschulzeit um ein Jahr auf fünf Jahre. Damit sind wir bei einem regulären Schulbesuch bereits bei elf Schulbesuchsjahren. Zeigt sich dann trotz individueller und/oder sonderpädagogischer Förderung in der Sekundarstufe I, dass der Schulabschluss trotzdem nicht in der regulären Schulzeit erreicht werden kann, gibt es schon heute im Einklang mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit, den Bildungsgang zu verlängern, um diesen Abschluss zu erreichen. Wenn Sie diese Verlängerungen berücksichtigen, können Sie sich sofort ausrechnen, wo dieser Jugendliche steht. Mit dem Ende seiner allgemeinen Schulpflicht steht er nämlich am Ende seines 18. Lebensjahres – und plötzlich gerät der weitere Weg allein durch das Überschreiten der Altersgrenze in Gefahr.

Ich möchte an dieser Stelle zusätzlich noch auf eine Gruppe von Schülern hinweisen, die wir nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Für etliche Förderschwerpunkte galt bis in die Gegenwart eine elfjährige Schulpflicht. Das heißt, dass diese Schüler vor Eintritt in die 1. Klasse eine Eingangsklasse absolviert haben. Die Kinder, die unter diesen Voraussetzungen ihre Schullaufbahn begonnen haben, werden sich noch etliche Jahre mit diesem Bildungsverlauf in unserem System befinden. Sie laufen ebenfalls Gefahr, die Altersgrenze durch die reine Vollendung der allgemeinen Schulpflicht zu überschreiten.

Beispiel: Herr Y, Teilnehmer des Programms „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“. Wie wir von Herrn Langela gehört haben, entwickelte er schon in der Jugendzeit eine psychische Störung, die sich zu einer psychischen Behinderung manifestiert hat. Ausbildungsabbrüche waren die Folge. Auch der Versuch, mit Beginn dieser aktuellen Maßnahme den Berufsschulbesuch am Regelkolleg zu absolvieren, ist gescheitert. Hätte er dann nicht die Chance bekommen, zu dem Förderberufskolleg zu

wechseln, hätte sich dieser junge Mann mit Sicherheit erneut aus der Ausbildung verabschiedet.

Diese jungen Menschen haben ihre Schulzeit nicht etwa verbummelt. Nein, sie haben in ihrem Werdegang aus individuellen Gründen einfach mehr Zeit benötigt. Alle Beteiligten waren sich nach einem intensiven Beratungs- und Diagnoseprozess einig, dass nun eine Rehamaßnahme die einzige Chance auf Realisierung von beruflicher Teilhabe darstellt – und diesen jungen Menschen müssen wir jetzt sagen: Leider nicht an unserer Schule.

Diese beiden und die vielen anderen fragen uns natürlich nach gleichwertigen Alternativen. Was passiert mit ihnen und den folgenden Schülerjahrgängen 2015/2016? Diese Jugendlichen dürfen wir nicht verloren geben. Sie brauchen die Chance, ihren Weg in die berufliche Teilhabe trotz verlängerter Lernzeiten erfolgreich zu gestalten.

Fazit: Wir werden auch in Zukunft junge Menschen begleiten und unterstützen müssen, die einen besonders umfangreichen Förderbedarf haben und mehr Lernzeit benötigen. Nach meiner persönlichen langjährigen Erfahrung sind das heute und auch in der Zukunft keine Einzelfälle. Ich möchte Sie bitten, an dieser Stelle als einen wesentlichen Punkt die gesetzte Altersgrenze kritisch zu hinterfragen. Wir haben Angebote für diesen Personenkreis. Wir müssen ihnen aber auch den Zugang dazu erhalten. – Danke schön.

Rita Lackmann (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 41.2): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Im Regierungsbezirk Detmold besuchen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nur Förderberufskollegs, sondern auch Berufskollegs in öffentlicher Trägerschaft. Wenn ich den Antrag der CDU-Fraktion richtig verstanden habe, geht es heute in besonderer Weise um die Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung, die ja aufgrund einer verspäteten Fortführung des sonderpädagogischen Förderbedarfs häufig Brüche in ihrer Bildungsbiografie von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II erleben.

Wir in der Bezirksregierung Detmold gehen daher – nicht konform mit der Erlasslage der AO-SF – so vor, dass wir die abgebenden Förderschulen bzw. Schulen des gemeinsamen Lernens auffordern, der Bezirksregierung schon vor Beendigung der Vollzeitschulpflicht einen begründeten Antrag auf Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorzulegen. Diese Anträge werden geprüft. Sie werden erlasskonform auch genehmigt, sodass bei der Aufnahme in Berufskollegs oder Förderberufskollegs eine Handlungssicherheit in Bezug auf sonderpädagogische Förderung besteht.

In der Tat ist für uns, wie meine Vorredner schon dargestellt haben, die Altersgrenze bzw. die Beendigung der Schulpflicht häufig ein großer Stolperstein; denn wir sehen, dass individuelle Biografien noch einmal ganz besonders betrachtet werden müssen und dass wir ihnen oft auch nicht so einfach gerecht werden können. Wir bemühen uns immer darum, individuelle Biografien bzw. individuelle Situationen zu betrachten

und beispielsweise bei einem Unfall oder einer Erkrankung auch eine spätere Berufsausbildung mit sonderpädagogischer Unterstützung zu ermöglichen.

Dennoch bin ich der Meinung, dass ein Automatismus bei der Fortschreibung der sonderpädagogischen Förderung nicht erfolgen sollte, sondern dass darüber auch beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II im Individualfall entschieden werden muss; denn eine automatisierte Etikettierung widerspricht dem Geist der Inklusion und ist aus meiner Sicht auch gar nicht erforderlich, um Jugendlichen, die eine besondere Unterstützung brauchen, diese auch im notwendigen Umfang zu gewähren. Das erfolgt zwar im Sinne einer sonderpädagogischen Ressource. Es bedarf aber – da werden mir die Kollegen sicherlich recht geben – multi-professioneller Teams, um die Bedarfe, die Schülerinnen und Schüler im Sekundarstufenbereich haben, entsprechend auffangen zu können. Im Übrigen möchten viele junge Menschen, die am Ende ihrer Vollzeitschulpflicht stehen, gar nicht unbedingt die Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs haben; denn sie empfinden es durchaus auch als Stigma, mit der Zuschreibung einer Behinderung in die nächste Schulstufe zu gehen. Deshalb ist das Ganze immer individuell zu prüfen und auch abzusprechen.

Unsere Förderberufskollegs im Regierungsbezirk Detmold haben die Möglichkeit, neben den Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Schülerinnen und Schüler mit Rehasstatus aufzunehmen und ihnen ein entsprechendes Angebot zu machen. In diesem Fall können entsprechende Unterstützungsmaßnahmen auch für diese Schülerinnen und Schüler erfolgen.

Die Landesregierung hat ein Gutachten mit der Zielfrage, welche Möglichkeiten inklusiver Unterrichtsgestaltung es im Bereich der Sekundarstufe II gibt, in Auftrag gegeben. Das Gutachten wird noch in diesem Jahr fertiggestellt. Ich erhoffe mir, dass curriculare Vorgaben, aber auch Rahmenbedingungen darin noch einmal näher dargestellt werden und wir auf dieser Grundlage dann auch schulfachliches Handeln noch einmal präzisieren können. – Vielen Dank.

Wolfgang Franz (Verband Sonderpädagogik NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Stellungnahme liegt Ihnen schriftlich vor. Ich möchte dem, was ich darin ausgeführt habe, hier noch einige Gedanken voranstellen.

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gibt es nach Ende der Schulzeit einige schulische Angebote. Eine Fortführung der sonderpädagogischen Förderung für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache wird aber oft aus unterschiedlichen Gründen von den Schülern selbst unterbrochen. Diese Unterbrechung führt zu Diskontinuitäten. Etliche junge Menschen sind später dann motiviert und haben den Wunsch nach einer verspäteten Berufsausbildung in Förderberufskollegs. Nachdem sie erst einmal Schluss mit Schule gemacht hatten, möchten sie also zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung beginnen und abschließen.

Junge Menschen, die in Schulen sonderpädagogische Unterstützung erhalten haben und in Klassen der Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung unterrichtet werden, verlieren leider oft schon sehr schnell die Motivation und das Interesse an beruflicher Ausbildung und verweigern nach kurzer Zeit den Schulbesuch. Teilweise reduzieren sich diese Klassen auf ein Drittel. Die Anzahl der Verweigerer ist sehr hoch. Aus dieser Gruppe wollen etliche junge Erwachsene zu einem späteren Zeitpunkt eine Berufsausbildung machen, nämlich dann, wenn die höhere Motivation bei ihnen angekommen ist.

Hier bietet das Förderberufskolleg eine gute Chance, wenn bei Bedarf auch sonderpädagogische Unterstützung angeboten wird. Ehemalige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben bisher nur geringe Chancen im allgemeinen Berufskolleg. Neue Förderungen mit anderen und dualen Partnern sind noch nicht erprobt. Viele Erfahrungen mit sonderpädagogischer Unterstützung in Förderberufskollegs liegen allerdings vor. Für berufliche Bildung mit sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Berufskollegs gilt das hingegen nicht. Hier muss es auch eine kontinuierliche Entwicklung geben, damit wir hier im Lande keine Versorgungslücke erhalten.

Erforderlich ist deswegen aus meiner Sicht Folgendes:

- Sonderpädagogische Unterstützung muss bei Bedarf auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden.
- Mehr Erfahrung sonderpädagogischer Unterstützung in Berufskollegs ist notwendig und muss auch vom Staat unterstützt und gefördert werden.
- Die Unterstützung der Förderberufskollegs zum Erhalt sonderpädagogischer Kompetenz in der Berufsausbildung ist unbedingt weiter zu gewähren.
- Sonderpädagogische Schulaufsicht muss als Querschnittsaufgabe gesehen werden. Wenn das Ganze fachlich nicht mehr begleitet wird, werden wir auf ein großes Absinken der Kompetenzen sonderpädagogischer Förderung hinauslaufen.

Dies folgt insgesamt der Intention: Wir dürfen keinen verlieren. Teilhabe muss für alle ermöglicht werden. – Danke schön.

Dagmar Lorré-Krupp (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Bundesagentur für Arbeit ist Rehaträger im Sinne von § 5 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 19 SGB III. Was heißt das? Die Bundesagentur für Arbeit ist immer dann verantwortlich, wenn kein anderer Rehaträger zuständig ist. Damit ist sie generell Rehaträger für junge behinderte Menschen am Übergang Schule/Beruf. Somit ist der Auftrag durch den Gesetzgeber eindeutig erteilt.

Jede Agentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen hat ein Team für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen. Hier arbeiten neben Vermittlungsfachkräften insbesondere Rehaberatungsfachkräfte, die dahin gehend qualifiziert sind, die besonderen Lebens- und Teilhabesituationen mit Blick auf die berufliche Entwicklung der einzel-

nen Menschen im Beratungsprozess aufzunehmen und gemeinsam Lösungen mit dem Ziel der dauerhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt zu entwickeln.

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit gilt ein potenzieller Teilnehmer als Fall der beruflichen Ersteingliederung, wenn bisher kein Kontakt zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt bestanden hat und ein Rehabilitationsbedarf im Sinne der Vorschrift § 19 SGB III festgestellt wurde. Die Entscheidung wird unabhängig vom Lebensalter der Person getroffen.

Der Erstkontakt findet in der Regel – heute wurde oft über Ausnahmen gesprochen; ich möchte über Standardfälle reden – zwei Jahre vor Beenden der Schule statt. Diese Aktionszeit wird genutzt, um eine aussagekräftige Gutachtensituation herzustellen und einen nachvollziehbaren Beratungs- und Entwicklungsprozess beim Teilnehmer anzustoßen.

Förderangebote werden bei uns – die Kollegen haben es schon angesprochen – in drei Förderkategorien abgebildet:

- Förderkategorie I: so viel Allgemeines wie möglich; allgemeine Leistungen vor besonderen Leistungen; das Prinzip der Behinderten- oder Teilhabeförderung
- Förderkategorie II: ambulante Maßnahmen vor stationären Maßnahmen; wohnortnahe Maßnahmen vor Internatsmaßnahmen
- Förderkategorie III: so viel Behindertenspezifisches wie nötig; Regelausbildung vor behindertenspezifischen Aus- und Weiterbildungsgängen

Die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk entspricht einem Förderbedarf der Förderkategorie III. Etwa ein Drittel der Teilnehmer im Bereich Ausbildungsförderung nehmen eine Ausbildung unter diesen Rahmenbedingungen aufgrund ihres individuellen Förderbedarfes auf. 15 % der Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsvorbereitung benötigen diesen Unterstützungsrahmen.

Eine Förderung erfolgt bei unserer Trägerschaft aufgrund der Förderbedarfe der einzelnen Personen. Reduziert man die Förderpraxis auf das Lebensalter der Teilnehmenden, schließt man viele Talente von einer qualifizierten Berufsausbildung aus. Die Schulabgänger von heute sind in der dargestellten Schulkultur gewachsen, die nur diese Bedingungen kannte. Gerade psychische Erkrankungen – deshalb sind nicht nur die Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung ein Thema – bilden sich in der Pubertät aus und können nicht bereits frühzeitig bei einer sonderpädagogischen Förderplanung berücksichtigt werden. Erlangt der bzw. die junge Erwachsene aufgrund der bisherigen Bemühungen die Ausbildungsreife, unterliegt die Anerkennung des Unterstützungsbedarfs dem Lebensalter. Erlauben Sie mir folgende Einlassung: Leider wachsen sich Einschränkungen nicht aus und verlieren sich nicht mit der Zeit. Vielmehr besteht die besondere Gefahr der Chronifizierung, wenn ein Teilnehmer keine adäquate Unterstützung erhält.

Der Wegfall der individuellen Bewertung der Förderbedarfe ist eher eine Inklusionsverhinderung und führt in diesen Fällen zu Ausbildungsabbrüchen oder illegalen Beschulungen. Die konsequente flächendeckende Fortsetzung des eingeschlagenen Weges kann pro Jahr bis zu 1.000 junge Erwachsene von einer geeigneten Förde-

rung und von der Erlangung eines beruflichen Abschlusses im dualen Ausbildungssystem ausschließen. Der teilweise eingeschlagene Umweg – die Umwidmung in ein allgemeines Berufskolleg und damit ein geringerer Unterstützungsanteil für den Einzelnen – wird den Teilhabeerfordernissen der Betroffenen nicht gerecht und verkommt zum Sparmodell zulasten der Menschen.

Aus Sicht der Bundesagentur stellt sich eine weitere Frage. Wer ersetzt den Schaden, der sowohl beim Jugendlichen als auch beim Rehabilitationsträger entsteht? Eine Ausbildung im Berufsbildungswerk kostet die Solidargemeinschaft, die den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit abbildet, mindestens 150.000 €, eher 250.000 € pro Teilnehmer, wenn keine adäquate Beschulung im Bereich der beruflichen Bildung mehr sichergestellt ist. Mit „adäquat“ sind ein angemessener Personalschlüssel, rehapädagogische Fachkräfte sowie bereinigte Schnittstellen zwischen Schule und Ausbildungsbereich gemeint.

Aus fachlicher Sicht wird durch diesen Rückzug aus der Förderungslogik des dualen Systems eine Absage an die Ausbildung von Menschen mit Behinderung erteilt. Damit wird die funktionierende Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Schulbereich einseitig aufgekündigt.

Das Landesprogramm „100 zusätzliche Ausbildungsplätze“ wurde eben schon erwähnt. Mit diesem gemeinsamen Landesprogramm der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen werden Ausbildungschancen für diejenigen jungen Erwachsenen geschaffen, die zum klassischen Ausbildungsbeginn als unversorgte Bewerber galten oder deren Ausbildung in der Probezeit beendet wurde. Grundgedanke des Angebots ist es, dass die Teilnehmer mehr als 50 % der Ausbildungszeit im betrieblichen Rahmen verbringen. Beinahe 900 Teilnehmer haben bis heute die Möglichkeit gehabt, daran teilzuhaben. Zur Hälfte verbleiben sie in den Betrieben, in denen sie die Praxiszeit absolviert haben.

Der durchschnittliche Teilnehmer am Programm hat zu Beginn der Ausbildung ein Alter von 21 Jahren. Ein Großteil der Teilnehmer ist damit bei Beginn der Ausbildung über 21 Jahre alt. Diese Gruppe hätte keine Möglichkeit mehr, eine Förderung über das Programm zu erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Fachpraktikerausbildung handelt.

Der eingeschlagene Weg löst gute und sinnvolle Angebote ersatzlos ab. Duale Ausbildungen sind so nicht mehr realisierbar. Das Ziel „Rückführung in das Regelsystem Arbeitsmarkt“ wird an dieser Stelle alternativlos gestrichen – und das genau für den Personenkreis, der am wenigsten von positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt profitiert.

Fazit: Es gilt der Grundsatz, dass keiner verloren gehen darf. Eine Regelung sollte 95 % der Fallgestaltungen abdecken. Die Förderentscheidung wird durch die Bundesagentur für Arbeit getroffen. Das Berufskolleg ist in unsere Entscheidung nicht einbezogen. Ziel sollte es sein, ein gemeinsames Verständnis für Förderbedarfe zu entwickeln und abgestimmte Kriterien zu finden. Schule sollte sich wieder mit Lehren beschäftigen können – und nicht mit künstlich geschaffenen Gutachtenwelten. Es

müssen die Richtigen, nämlich Bundesagentur für Arbeit und Schulverwaltung, miteinander sprechen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Magdalena Schäfer (Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Düsseldorf): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Einladung bedanke ich mich recht herzlich. – Ich kann hier aus meiner Erfahrung als Rechtsanwältin und Beraterin von verschiedenen Förderberufskollegs und Berufskollegs berichten.

Die Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen war bis vor Kurzem überwiegend die, dass grundsätzlich Schülerinnen und Schüler ohne Altersbeschränkung an den Förderschulen aufgenommen wurden. Bedenken hiergegen wurden durch die Schulaufsicht nicht geäußert. Auch war die gängige Verwaltungspraxis die, dass für die durch die Schulleiter der jeweiligen Förderberufskollegs oder Förderschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte grundsätzlich festgestellt wurden.

Diese Verwaltungspraxis wurde nun geändert. Hier muss man aus meiner Sicht berücksichtigen, dass die betroffenen Schüler bereits aufgenommen wurden und ihre Ausbildungsverhältnisse begonnen haben. Diese Ausbildungsverhältnisse dauern teilweise drei oder dreieinhalb Jahre. Der Vertrauensschutz dürfte hier eine Bedeutung haben.

In der Praxis spielt sich das wie folgt ab: Die sonderpädagogischen Gutachten werden durch die Schulen, wie dargestellt, erst nach Aufnahme erstellt. Die Prüfung durch die Schulaufsichtsbehörden nimmt ebenfalls eine geraume Zeit in Anspruch. In dieser Prüfungsphase werden, wie ebenfalls dargestellt, die Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen beschult. Nach meiner Erfahrung wurde in den letzten zwei Jahren bei manchen Trägern ein Drittel der Schülerschaft nicht anerkannt. In diesen Fällen wurde der sonderpädagogische Förderbedarf nicht festgestellt – überwiegend wegen des Alters. Hier geht es nicht nur um wenige Schüler. Es gibt Schulen, an denen aktuell in diesem Schuljahr – darüber haben wir uns ja auch alle ausgetauscht – 100 Schülerinnen und Schüler nicht anerkannt wurden. Teilweise wurden Schulträger aufgefordert, die angefangenen Schulverhältnisse mit diesen Schülern zu beenden. Das läuft aus meiner Sicht auf eine Untersagung der Beschulung hinaus.

Dies beeinträchtigt die pädagogischen, die wirtschaftlichen, aber auch die rechtlichen Interessen des Trägers. Auch seine Unternehmensplanung ist davon betroffen. Die Förderschulen planen mit den aufgenommenen Schülern. Danach bestimmen sich für diese Schulen der Stellenplan, der Raumbedarf und die sonstigen Ausgaben – und auch die Zuschüsse des Landes. Sie haben festgestellt, dass hier in Nordrhein-Westfalen die meisten Förderschulen in freier Trägerschaft sind. In Bezug auf Landeszuschüsse braucht der Träger sicherlich Planungssicherheit.

Das ist die wirtschaftliche Seite. Aber auch die Schüler – vor allem diejenigen, die gerade ihre Ausbildungsverhältnisse begonnen haben und deren sonderpädagogische Förderung teilweise nach einem Jahr abgelehnt wird – brauchen Planungssicherheit.

Aus meiner Sicht ist ferner zwischen zwei Themen zu unterscheiden, nämlich dem Recht des einzelnen Schülers auf Beschulung und dem Recht des Trägers auf Aufnahme von älteren Schülern. Natürlich gibt es für die freien Schulen da Besonderheiten. Unter anderem zitiere ich hier den Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz, der das Freiheitsrecht gewährleistet. Damit ist auch die Freiheit des Privatschulträgers verbunden, für seine Schule die Schüler auszuwählen, sodass ein seinen Vorstellungen entsprechender Unterricht durchgeführt werden kann. Diesen Punkt stelle ich hier einmal in den Raum. Aus meiner Sicht muss man sich auch darüber unterhalten. Wir wissen alle, dass an Regelberufskollegs über die Schulpflicht hinaus auch die Schulberechtigung besteht. Meines Erachtens müssen wir uns auch im Hinblick auf die Förderschulen mit der Frage beschäftigen, ob über die Schulpflicht hinaus weitere Schüler an solchen Schulen aufgenommen werden dürfen und dann auch entsprechend zu fördern sind.

Hier wurde mehrfach die Bündelschule als eine Lösung angesprochen. Ich möchte an dieser Stelle eine Klarstellung herbeiführen. Der Begriff „Bündelschule“ hat keine schulrechtliche Bedeutung, sondern ist einfach nur eine wirtschaftliche Komponente. Dieser Begriff entstammt rechtlich der Ersatzschulfinanzierung für freie Schulen. Dazu verweise ich auf den § 105 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Dort heißt es:

„Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschulen).“

Insofern geht es hier nicht um eine Bündelung von zwei Schulen – einer Förderschule und eines Regelberufskollegs – an einem Standort, sondern um zwei Schularten, die nebeneinander bestehen.

Es gibt in unserem Beispiel eine Klasse der Förderschule und eine Klasse des Regelberufskollegs. Eine gemeinsame Beschulung findet dort nicht statt. Das wirkt sich natürlich auch wirtschaftlich aus, weil es dazu führt, dass der Ersatzschulträger in diesem Fall diverse Pauschalen nur einmal bekommt. Insofern ist das für ihn auch wirtschaftlich von Nachteil.

Aus meiner Sicht ist die Bündelschule, die hier häufig im Raume steht, keine Lösung, weil sie weder pädagogisch – das sind die Erfahrungen, die mir die Schulleiter mitgeteilt haben – noch wirtschaftlich sinnvoll ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Herzlichen Dank. – Wir beginnen jetzt mit der Fragerunde.

Sigrid Beer (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen herzlich für die schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Ergänzungen.

Sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, gestatten Sie mir zu Anfang eine Bemerkung zu der Einladung von Herrn Langela, gleich noch ein Gespräch zu führen. Wie ich bereits im Vorfeld deutlich gemacht habe, gibt es leider Anschlusstermine. Wir haben jetzt die dritte Sitzung in Folge, quasi ohne Pause dazwischen. Für viele Kol-

leginnen und Kollegen geht es gleich auch noch weiter. Unabhängig von dieser Sitzung habe ich aber schon seit längerer Zeit einen Besuch vor Ort geplant. Wir haben einen Termin direkt im Benediktushof vereinbart, der in Kürze stattfindet. Dann stehe ich natürlich auch für Gespräche zur Verfügung. Darauf will ich nur hinweisen, damit Sie nicht enttäuscht sind, weil Sie möglicherweise eine entsprechende Erwartungshaltung haben. Es gehört aber einfach zum Alltag dazu, dass die Termine im Vorfeld lange miteinander vereinbart sind.

Jetzt würde ich gerne noch einige Fragen stellen und bei dem schon mehrfach genannten Begriff „Bündelschule“ beginnen. In der Tat betrachte ich das nicht als Umweg, sondern als Möglichkeit. In diesem Zusammenhang möchte ich Frau Lackmann bitten, auch einmal von den Erfahrungen aus Westfalen zu berichten. Ich glaube nämlich nicht, dass zum Beispiel die Bündelschule, die sich in der Trägerschaft von Bethel befindet, das negativ sieht; denn sie hat dieses Thema sehr offensiv angegangen. Auch beim Benediktushof – im Vorfeld meiner geplanten Fahrt dorthin habe ich mich natürlich informiert – handelt es sich um ein sehr umfängliches Unternehmen, das dort lobenswerterweise auf die Beine gestellt worden ist. Sie haben ein Berufsbildungswerk, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, eine Integrationsfirma und anderes mehr. Ich möchte also vermeiden, dass dem Eindruck, es handele sich hierbei um einen Umweg, Vorschub geleistet wird.

Die jungen Erwachsenen, die uns heute ihre Petitionen übergeben haben, sind im Augenblick in einem Beschulungsangebot, und zwar im Berufsbildungswerk. Ich bitte darum, einmal darzustellen, welche Angebote – sowohl schulische Angebote als auch Ausbildungsangebote – das Berufsbildungswerk vorhält. Das finde ich nämlich eine ganz wichtige Frage. Ich glaube, dass wir uns auch im Zusammenhang mit der Konstellation der Berufsbildungswerke miteinander noch einmal darüber unterhalten müssen, welche Optionen es dort eigentlich gibt. Ich bitte um eine entsprechende Darstellung.

Vor allen Dingen bitte ich auch um die Darstellung von Frau Lorré-Krupp. Wir sehen uns ja alle nicht das erste Mal und haben auch schon über die Schnittstellenproblematik gesprochen. An dieser Stelle kommen unterschiedliche Finanzierungsstränge zusammen. Da hat die Agentur für Arbeit ihre Aufgaben. Da haben die Krankenkassen ihre Aufgaben, wenn es um die Therapien geht. Auch das fließt in die Finanzierung beispielsweise der Unternehmensgruppe – ich nenne es jetzt einmal so – Benediktushof mit ein. Da hat natürlich auch der Schulbereich gemäß Schulpflicht und anderen Konstellationen einen Anteil an der Gesamtkonstellation.

Wie sieht es denn – da geht es mir auch um die Entbürokratisierung; das haben Sie ebenfalls vorgetragen – in der Datenschutzfrage aus? Denn da suchen wir überall noch nach dem Stein der Weisen. Das beginnt schon bei der Weitergabe der Gutachten von Kita und Grundschule sowie zwischen Agentur für Arbeit und anderen Bildungseinrichtungen. Das ist ja eine schwierige Frage, die uns immer wieder bewegt.

Ich kann das Thema „Bündelschule“ auch deswegen nicht als Umweg begreifen, weil es in der Tat gelingen muss – Frau Lorré-Krupp, da stimme ich Ihnen zu –, dass es für diejenigen, die eine Fachpraktikerausbildung gemacht haben, dann auch weiter-

geht. Dort ist ja schon etwas gelungen. Warum ist es dann nicht in einer Bündelschule auch angemessen, das weiterzuführen? Wieso soll das keine denkbare Konstellation sein? Dass das Finanzierungsfragen beinhaltet, ist ganz klar; das haben Sie dargestellt. Aber ist das der alleinige Grund? Oder gibt es andere Gründe? Das will ich nicht geringerschätzen. Ich wüsste aber gerne, ob andere, fachliche Hinweise existieren, die dafür sprechen, dass das unter Umständen nicht geht.

Wir haben auch das Angebot BvB-pro eingeführt. Welche Optionen gibt es eigentlich da heraus? Wir wollen ja eine weitere Produktionsschulentwicklung erreichen. Welche Möglichkeiten erschließen sich sowohl für Förderberufskollegs als auch für allgemeine Berufskollegs aus diesem Programm, und zwar auch im Hinblick auf die Schnittstellen, mit denen wir es überall zu tun haben?

Renate Hendricks (SPD): Meine Damen und Herren, ich möchte mich zunächst einmal insoweit an Frau Beer anschließen, als dass ich heute Abend leider auch nicht an dem Gespräch teilnehmen kann, weil ich einen Nachfolgetermin habe. Herr Langela weiß das aber. Wir haben ja etliche Gespräche im Vorfeld geführt. Ich habe ihm auch zugesagt, dass ich in der nächsten Zeit in den Benediktushof komme. Insofern können wir die Diskussion dann auch dort fortführen. – Ich habe drei konkrete Fragen.

Erstens. Frau Lorré-Krupp, beinhaltet die Teilnahme an einer Rehamaßnahme auch, dass der schulische Anteil mit finanziert wird? Ergänzend dazu wüsste ich gerne Folgendes: Ist Nordrhein-Westfalen an dieser Stelle in einer Sonderrolle? Machen andere Länder es anders? Wenn ja: Wo liegt die Schwierigkeit in Bezug darauf, dass es anders gemacht wird?

Zweitens. Frau Schäfer, Sie haben geschildert, die Verwaltungspraxis habe sich geändert. Das kann ich nicht nachvollziehen. Ich habe solche Erfahrungen nicht. Wenn Sie ausführen, dass die Verwaltungspraxis sich in den letzten Jahren geändert hat, muss es aber früher eine andere Verwaltungspraxis gegeben haben. So interpretiere ich Ihre Aussage. Insofern lautet meine Frage an Frau Lackmann: Hat sich die Verwaltungspraxis geändert? Wenn ja: Warum hat sie sich geändert, und seit wann hat sie sich geändert?

Drittens. Heute ist dargestellt worden, dass wir es mit ganz unterschiedlichen Biografien zu tun haben, die zum Beispiel mit spät einsetzenden psychischen Erkrankungen einhergehen. Vor diesem Hintergrund sind die heute existierenden Altersgrenzen wahrscheinlich in der Tat nicht sinnvoll, Frau Kleinöder. Insofern frage ich alle Sachverständigen: Müsste man bei der Entscheidung über die Förderung sehr viel stärker den individuellen Fall berücksichtigen und die Altersgrenzen fallen lassen? Habe ich das richtig verstanden?

Ingola Schmitz (FDP): Von unserer Seite sage ich den Sachverständigen zunächst einmal herzlichen Dank für ihre informativen und detaillierten Ausführungen. – Erlauben Sie mir ebenfalls drei Nachfragen.

Erstens. Sie haben alle von der Altersbeschränkung gesprochen. Meine Frage richtet sich deshalb auch an Sie alle. Würden sich bei einer Änderung der bestehenden Praxis, zum Beispiel bezüglich der Altersbeschränkung, finanzielle Zuständigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen verändern? Wenn ja: Welche? Wo läge aus Ihrer Sicht die richtige Altersgrenze für den Schulbesuch, um beispielsweise Brüchen in der Bildungsbiografie bestmöglich entsprechen zu können?

Zweitens. Herr Langela, Sie haben geschrieben, dass es nach Beantragung eines Förderbedarfs bei der oberen Schulaufsicht bis zu einem Jahr dauern kann, bevor ein Bescheid erfolgt. Gleichzeitig haben Sie in Ihrer Stellungnahme eine unterschiedliche Verwaltungspraxis der Bezirksregierungen thematisiert. Dazu wären weitergehende Erläuterungen hilfreich. Ich bitte hier auch um eine Einschätzung von Frau Lackmann.

Drittens. Herr Franz, Sie haben den wichtigen Aspekt der Kontinuität und wechselnde Programme angesprochen. Haben Sie Erfahrungen in der Praxis gesammelt, wonach die bestehenden Regelungen in diesem Feld zu Abbrüchen und damit letztlich zu einer Verhinderung beruflicher Teilhabe geführt haben?

Petra Vogt (CDU): Im Namen der CDU-Fraktion möchte ich mich bei den anwesenden Experten herzlich dafür bedanken, dass sie so engagiert für junge Menschen eintreten, die es im Leben schwer haben. Das kam gerade in Ihren mündlichen Stellungnahmen noch einmal sehr deutlich zum Ausdruck.

Uns bewegt diese Frage schon eine ganze Weile. Daher haben wir auch diesen Antrag gestellt; denn für uns ist eigentlich nicht nachvollziehbar, dass man Hemmnisse hat – wie auch immer sie entstanden sein mögen –, die junge Menschen daran hindern können, eine qualifizierte Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Schließlich ist das bekanntlich die beste Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit. Deswegen sind wir alle gehalten, möglichst alles dafür zu tun, dass es zu erfolgreichen Berufsabschlüssen kommt, und keine Hemmnisse einzubauen, die das verhindern.

Wir sind auch froh darüber, dass wir Förderberufskollegs haben, weil uns klar ist, dass nicht jeder junge Mensch sich eignet, eine Berufsausbildung an einem normalen Berufskolleg zu absolvieren. Es gibt unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen; Sie haben sie geschildert. Wir haben Fachleute, die es diesen jungen Menschen mit mehr Schwierigkeiten ermöglichen, im Berufsleben erfolgreich zu sein. Aus unserer Sicht darf das nicht am Alter scheitern. Sie haben gerade auch schon einiges zur Altersgrenze gesagt. Den entsprechenden Nachfragen, die bereits gestellt wurden, schließe ich mich an.

Frau Kleinöder und Herr Langela, ich möchte mich gerne insbesondere an Sie wenden, weil Sie als Schulleiter diejenigen sind, die diese Menschen begleiten, wenn Sie sie denn begleiten dürfen. Dass wir so etwas wie illegale Schüler haben, konnte ich anfangs gar nicht glauben. Da Sie diese Menschen begleiten, können Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen sicherlich sagen, wie groß die Chancen sind, dass Sie die Menschen, die zu Ihnen kommen und eine entsprechende Ausbildung machen, auch tatsächlich zum Abschluss bringen. Wissen Sie möglicherweise auch, wie der weitere

Werdegang von Schülern war, die bei Ihnen nicht mehr beschult werden durften und dann in ein normales Regelberufskolleg gegangen sind? Uns ist klar, dass das Ihre subjektive Einschätzung ist. Da Sie dort aber sehr engagiert tätig sind, würden uns Ihre Erfahrungen sehr interessieren.

Monika Pieper (PIRATEN): Auch die Piratenfraktion bedankt sich herzlich für die schriftlichen und mündlichen Ausführungen. – Meines Erachtens müssen wir hier zwei Dinge betrachten: zum einen die Frage des Alters am Berufskolleg und zum anderen die Frage der AO-SF. Das scheinen mir die beiden Knackpunkte zu sein, um die es geht.

Die AO-SF – da stimme ich Ihnen durchaus zu, Frau Lackmann – ist nicht das geeignete Instrument, um bei Erwachsenen einen Förderbedarf festzustellen. Sie ist eigentlich auf die Zeit von Klasse 1 bis Klasse 10 angelegt. Gleichwohl nehmen Sie die AO-SF als Grundlage, um zu entscheiden, wer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Berufskolleg hat. Ich hätte von Ihnen gerne gewusst, welches Instrument statt der AO-SF Sie bevorzugen würden.

Frau Lackmann, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass bei der Entscheidung immer individuelle Biografien bzw. Situationen zu betrachten sind. Welche Entscheidungskriterien gibt es denn außer der AO-SF?

Frau Lorré-Krupp, ich habe ganz viel mit der Agentur für Arbeit zusammengearbeitet und kenne diese medizinisch-psychologischen Gutachten. Ich habe ganz viele Schüler zum Berufsbildungswerk ... Nein, leider nicht ganz viele; das wäre jetzt gelogen. Ich weiß also, wie schwer es ist, einen Schüler an einem Berufsbildungswerk unterzubringen. Ich weiß, wie schwer es ist, bei der Agentur für Arbeit einen solchen Platz zu erkämpfen. Es wurde zu Recht gesagt, dass das unheimlich viel Geld kostet. Reicht denn dann ein Gutachten der Agentur für Arbeit nicht aus, um diesen Anspruch festzuschreiben? Schließlich ist es in der Regel sehr viel umfänglicher als das, was im AO-SF-Verfahren von Leuten, die einen Schüler möglicherweise erst seit vier Wochen kennen, überhaupt ausgesagt werden kann. Nach meiner Erfahrung vergibt die Agentur für Arbeit diese Rehaplätze nicht einfach so. Vielmehr muss ein junger Mensch sich einen solchen Platz wirklich erkämpfen. Insofern stellt sich für mich tatsächlich die Frage, ob es nicht die Möglichkeit gibt, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die Agentur für Arbeit dieses Instrument gemeinsam nutzen und das Ministerium es auch als Nachweis der Berechtigung akzeptiert.

Die Problematik des Alters kenne ich auch. Ich hatte Schüler, die vor dem Besuch der Berufsschule eigentlich erst zwei Jahre in die Jugendwerkstatt gemusst hätten. Das haben wir aber nicht gemacht, weil klar war, dass es dann mit der sonderpädagogischen Unterstützung am Berufskolleg schwierig wird. Das ist tatsächlich ein Hinderungsgrund, was ich extrem schlecht und schwierig finde. Reicht es denn, das Alter heraufzusetzen? Meines Wissens gilt bei der Agentur für Arbeit eine Grenze von ungefähr 25 Jahren für besondere Maßnahmen. Sollte man das Alter also vielleicht auf 25 Jahre heraufsetzen, damit man ein bisschen mehr Spielraum hat? Allerdings haben wir gerade auch von jungen Erwachsenen im Alter von über 30 Jahren gehört. Sollte man die Altersbegrenzung insofern möglicherweise komplett abschaffen? Sie

haben sehr schön beschrieben, dass manche sich erst im Rahmen der Bildung einer Familie überlegen, dass sie doch eine Ausbildung machen möchten. Muss diese Möglichkeit dann nicht allgemein für jeden Menschen bestehen?

Herr Langela, Sie haben von einem runden Tisch geschrieben. Runde Tische gibt es ja auf verschiedenen Ebenen. Wer sollte Ihrer Meinung nach an einem solchen runden Tisch teilnehmen? Und was versprechen Sie sich ganz konkret davon?

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen aus der Runde der Abgeordneten. Da alle Sachverständigen angesprochen worden sind – mit durchaus unterschiedlichen Fragestellungen –, gehen wir wieder in der Reihenfolge des Tableaus vor und bitten sie um ihre Antworten.

Reiner Limbach (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW): Die unmittelbare Betroffenheit der Kommunen ist von allen Beteiligten sicherlich am geringsten. Ich habe auch nur zwei Punkte registriert: zum einen die Frage von Frau Hendricks zu der Vielfalt der Bildungsverläufe und dem Fallenlassen der Altersgrenze und zum anderen die an alle gerichtete Frage von Frau Schmitz zur Änderung der Altersbeschränkung in Verbindung mit der Verschiebung der Finanzierungszuständigkeiten.

Die mögliche Korrektur oder Flexibilisierung der Altersgrenze muss man meines Erachtens im Zusammenhang mit der gesamten Neuordnung des Übergangssystems sehen und sich immer fragen: Wenn man die Altersgrenze nicht verschiebt, wohin läuft das dann? Wenn jemand im Förderstrang Berufskolleg ist, gibt es ja zwei Alternativen: Entweder führt diese Förderung zum Erfolg, oder sie führt nicht zum Erfolg. Führt sie nicht zum Erfolg, geht es in eine Vielzahl von potenziellen weiteren Maßnahmen hinein. Wenn es gut läuft, sind diese Maßnahmen miteinander verzahnt und koordiniert. Läuft es aber schlecht, sind sie mehr oder weniger beliebig hintereinandergeschaltet. Insofern bin ich der Auffassung, dass es sich doch lohnt, die Dinge dahin gehend zu verändern, dass der Verbleib am Berufskolleg und der erfolgreiche Abschluss realisiert werden. Noch einmal: Wir haben im Grunde genommen keine taugliche Alternative; denn alles andere würde die Bemühungen, die auch mit dem Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ erfolgen, im Ergebnis konterkarieren.

Ganz verstanden habe ich das mit der Verschiebung der Finanzierungszuständigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen nicht. Es geht, glaube ich, nicht so sehr um eine Änderung der Finanzierungsverantwortung, sondern um die Ausgestaltung des Verwaltungsbewilligungsverfahrens, was die Feststellung des Förderbedarfs und damit verbunden die Förderung auch im Berufskolleg angeht. Insofern sehe ich aus kommunaler Sicht kein Risiko der Verschiebung zwischen einzelnen Sozialleistungsträgern.

Heidemarie Kleinöder (Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen): Ich bin gefragt worden, wie groß denn der Erfolg ist. Als Vertreterin eines Berufskollegs, in dem überwiegend die duale Ausbildung durchgeführt wird, kann ich hier sagen, dass

die Ausbildungsabbrüche unserer Absolventen weniger als die Hälfte des Landesdurchschnitts betragen, wie wir auch bei einer zusammen mit der Agentur für Arbeit durchgeführten Evaluation als einen wichtigen Punkt festgestellt haben. Wenn man von einer Abbrecherquote von etwa 30 % ausgeht, heißt das, dass nur etwa 15 % der Absolventen meiner Schule die Ausbildung abbrechen. Die Schülerinnen und Schüler werden zu einem überproportional hohen Anteil durch die Ausbildung geführt. Wir haben auch einen sehr etablierten Nachteilsausgleich, der gewährleistet, dass mehr als 90 % der Schülerinnen und Schüler ihre duale Ausbildung erfolgreich abschließen. Insofern ist die Beschulung in einem Förderberufskolleg für diesen Personenkreis durchaus ein wichtiger Garant für Erfolg an dieser Stelle.

Stefan Langela (Förderberufskolleg Benediktushof, Reken): Frau Beer, Sie haben den Datenschutz angesprochen. Mir sind vor zwei Jahren 80 Gutachten verloren gegangen. Wir hatten sie zur Bezirksregierung geschickt. Dort waren sie auch angekommen. Nach anderthalb Wochen wurde mir telefonisch mitgeteilt, sie könnten nicht mehr aufgetrieben werden. Dann sollten wir eine Liste der Namen schreiben. Wir haben daraufhin die 80 Gutachten neu erstellt.

Ich halte es für äußerst gefährlich, mit diesen hochsensiblen Daten zu sorglos umzugehen. Wir müssen mittlerweile psychologische Gutachten von Psychiatern und medizinische Gutachten beifügen. Die Gutachten haben inzwischen Umfänge von 20 bis 30 Seiten. Die Schüler sind äußerst verunsichert. Wir müssen die Gutachten nach sechs Wochen schreiben. Bis dahin haben wir die Schüler zum Teil erst drei oder vier Mal gesehen. Der Klassenlehrer unterrichtet sie teilweise nur zwei, drei oder vier Stunden in der Woche. Womöglich waren sie auch noch zwei Tage krank.

Im Hinblick auf den Datenschutz möchte ich ganz deutlich sagen, dass das genau die falsche Stelle ist. Bei der Agentur für Arbeit ist der Datenschutz gesichert. Dort sollten auch die Gutachten liegen. Wir haben im BBW einen psychologischen Dienst. Da sind die Gutachten verschlossen. Dann beraten uns die Psychologen. Der Datenschutz ist also ein wichtiges Thema. Meines Erachtens sollten wir ihn neu bewerten.

Frau Beer, zum Thema „Bündelschule“ gibt es unterschiedliche Meinungen. Ich will Ihnen das konkret schildern. Wir haben jetzt etwa 50 Schüler, die wir nicht beschulen können. Ab dem nächsten Jahr werden das ja immer mehr werden. Jetzt kann ich diese Schüler noch beschulen. Im nächsten Jahr wird das schon schwierig. In einem Regelberufskolleg ist ein Berufsschullehrer, der pro Woche 25,5 Stunden Unterricht gibt, für 41,64 Schüler zuständig. Bei zwölf Stunden Unterricht bedeutet das, dass die schwerstbehinderten Schüler, die Sie gerade vor dem Plenarsaal gesehen haben, in einer Klasse mit 25 bis 30 Schülern beschult werden. Ich darf nicht sagen: Ich nehme die zwei Schüler, die kein Gutachten haben, zu den zehn Schülern ins Förderberufskolleg. – Frau Schäfer kann Ihnen das sicherlich auch noch einmal verdeutlichen.

Frau Schmitz, Sie haben eine Frage zur Dauer der Entscheidung über die Gutachten gestellt. Wir haben unsere Schüler in der Nazizeit geschützt. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben wir dann kooperativ zusammengearbeitet. Wir haben jahrzehntelang ein kooperatives Verhältnis mit der Bezirksregierung Münster gehabt. Wir haben alle

Gutachten für die Schüler, die am 1. August und 1. September begonnen haben, im Oktober geschrieben. Nach Jahrzehnten wurden meine Stellvertreterin, Frau Wellermann, die auf der Zuschauertribüne sitzt, und ich im Januar dieses Jahres plötzlich von den Dezernenten – es kamen gleich drei auf einmal zu uns – aufgefordert, alle Gutachten neu zu schreiben. Wir haben dann alle Gutachten neu geschrieben und sie ungefähr im März 2014 abgegeben. Daraufhin sind wieder welche abgelehnt worden. Dann haben wir wieder Gutachten geschrieben. Sie sind jetzt im Sommer zum Teil genehmigt worden. Das Ganze hat sich also über ein Jahr hingezogen.

In meiner Schule mit 16 Lehrern schreiben etwa drei Lehrer nur Gutachten. Ich habe eine Untersuchung für ganz Nordrhein-Westfalen durchgeführt, aus der klar hervorgeht – diese Ergebnisse habe ich Frau Pieper zur Verfügung gestellt; Sie können sie gleich auch alle haben –, dass etwa 90 % aller Förderschüler in den Förderberufskollegs ein neues Gutachten bekommen. Eine Fortschreibung aus der Sekundarstufe I ist die Ausnahme. In den von uns untersuchten Förderberufskollegs findet sie nur in 15 % der Fälle statt. Ich stelle also fest: Bei uns sind im letzten Jahr Kosten von mindestens 150.000 € für Gutachten zulasten des Landes angefallen. Die Schülerinnen und Schüler haben davon nicht profitiert und sind verunsichert worden.

Frau Vogt, die illegalen Schüler werden bei uns noch beschult. Wir haben sie ja in gutem Glauben aufgenommen. Dieter Haßler aus Dortmund sitzt auf der Zuschauertribüne. Er hat über 100 solche Schüler. Ich habe ungefähr 20. Wenn Sie sich das genauer anschauen, stellen Sie fest, dass die Bezirksregierungen es unterschiedlich handhaben. Bei der Bezirksregierung Köln gibt es diese Schüler nicht. Bei der Bezirksregierung Münster und der Bezirksregierung Arnsberg gibt es sie. Wir haben also ein unterschiedliches Verwaltungshandeln.

Auch dazu haben wir eine Untersuchung durchgeführt. Beispielhaft will ich hier die Erfahrungen nennen, die Dieter Haßler am größten Förderberufskolleg des Landes gemacht hat. An den Kolping-Bildungszentren sind drei Jugendliche, die er nicht aufnehmen konnte. Es wurde argumentiert, da seien keine Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Wenn Sie die Ergebnisse durchgehen – ich kann sie Ihnen auch gerne zur Verfügung stellen –, sehen Sie, dass ein Großteil der Schüler auf der Straße steht. Herr Haßler konnte die Schüler nicht aufnehmen, weil sie zu alt waren, obwohl sie von Bildungsträgern wie Kolping-Bildungszentren, Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, Außerbetriebliche Ausbildungsstätte der Handwerkskammer Dortmund, Evangelische Jugendhilfe Iserlohn-Hagen, Pro Integration in Hagen-Hohenlimberg und Bildungszentrum des TÜV NORD in Bergkamen kommen. Diese Schüler stehen auf der Straße und bekommen dann eben irgendwelche Transferleistungen.

Frau Pieper, Sie haben eine Frage zum runden Tisch gestellt. Ich habe schriftlich darauf hingewiesen, dass wir den Nachteilsausgleich für den Bereich der dualen Ausbildung haben. Zusammen mit Partnern – BIBB, Bundesverband Lernen Fördern, DGB, Kammern, Professoren usw. – haben wir es geschafft, für den Nachteilsausgleich ein Werk aufzusetzen. Das kostet die Betriebe sehr viel Geld. Es hat aber allgemeine Unterstützung gefunden. Wir haben klare Kriterien aufgenommen. Wir haben Nachteilsausgleiche für bestimmte Behinderungen definiert. Etwas Ähnliches

haben wir vor etwa drei Jahren in Berlin getan. Damals haben wir ReZA entwickelt. Das ist ein Curriculum für alle Meister, die behinderte Menschen ausbilden. Daran waren Professoren sowie der DGB und viele andere Organisationen beteiligt. Zur Lösung dieses Problems brauchen wir meiner Ansicht nach vor allen Dingen eine Vernetzung zwischen der Agentur für Arbeit und dem MSW. Das Ganze soll nicht mehr auf dem Rücken der Schulleitungen oder der BBWs oder der Bildungsträger ausgetragen werden. Da gehört es hin. Die müssen miteinander sprechen. Um den Menschen in Nordrhein-Westfalen mehr Chancen zu geben, sollten wir in einem größeren Kreis für die individuellen Bedarfe der Menschen individuelle Lösungen finden. Dann müssen Sie uns auch die Chance geben, diese Lösungen umsetzen zu können.

Rita Lackmann (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 41.2): Ich würde gerne mit der Frage zu der Verwaltungspraxis bzw. der Veränderung der gesetzlichen Grundlagen der AO-SF beginnen. Aus meiner Sicht haben sich in den letzten Jahren, seitdem ich in der Schulaufsicht tätig bin, die gesetzlichen Grundlagen nicht verändert. Die Verwaltungspraxis im Regierungsbezirk Detmold mag sich etwas anders darstellen als bei anderen Bezirksregierungen. Nach dem, was Sie gerade geschildert haben, würde ich sagen, dass wir sehr deutlich abweichen. Ich stelle das noch einmal dar. In der AO-SF ist vorgesehen, dass die abgebenden Schulen, sowohl Förderschulen als auch Schulen des gemeinsamen Lernens, ihre Unterlagen an die aufnehmenden Sekundarstufe-II-Schulen mit dem Hinweis weiterleiten, dass sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt; dann wird von den Schulen der Sekundarstufe II, sowohl Förderberufskollegs als auch allgemeinen Berufskollegs, bei der oberen Schulaufsicht der Antrag auf Fortführung der sonderpädagogischen Förderung gestellt. Um diese Brüche zu vermeiden, ist es bei uns so, dass die Förderschulen direkt bei der oberen Schulaufsicht die Anträge stellen, die wir in der Regel auch bewilligen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, die dann aber auch gegenüber den Berufskollegs und den Förderberufskollegs kommuniziert werden. Das heißt: Die Kriterien für die Genehmigung eines solchen Antrags auf Anerkennung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs sind klar formuliert und werden auch immer wieder kommuniziert. Ein Kriterium ist beispielsweise, dass ein Schüler, der im Bildungsgang Lernen unterrichtet wurde und an der Förderschule seinen Hauptschulabschluss gemacht hat, nicht weiterhin als lernbehindert gelten kann.

Aufgrund des Alters – das gebe ich zu – kommen wir auch bei Einzelfallentscheidungen immer wieder in die schwierige Situation, dass wir schauen müssen, wie wir diesem Schüler die Angebote machen können, die er dringend benötigt. Darüber besteht auch Gesprächsbedarf. Das ist gar keine Frage.

Zum Thema „Bündelschule“: Im Regierungsbezirk Detmold gibt es neben drei Förderberufskollegs auch ein Berufskolleg, das kein Förderberufskolleg ist, aber eine sehr heterogene und vorbelastete Schülerschaft hat. Ich habe dieses Berufskolleg gestern noch besucht. Kein Jugendlicher dort hat einen Hauptschulabschluss. Auch da ist dringend sonderpädagogische Unterstützung erforderlich. Deshalb können wir nicht nur von Förderberufskollegs reden, sondern müssen auch gucken, wie die Situation sich an den anderen Berufskollegs darstellt.

Ich bin froh darüber, dass sich unsere Förderberufskollegs in den letzten Jahren zu sogenannten Bündelschulen geöffnet haben. Damit haben beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die von der Förderschule Lernen kommen und – sicherlich mit einer ganz besonderen Förderung – einen Hauptschulabschluss erreicht haben, trotzdem die Möglichkeit, diese besondere Expertise, die an den Förderberufskollegs vorgehalten wird, zu erfahren und dort auf einen guten Weg gebracht zu werden.

Die Frage der Refinanzierung steht zwar natürlich auch dahinter. Wir eröffnen der Schülerschaft in unserer Region damit aber individuellere Bildungswege mit viel Unterstützung.

In Ausnahmefällen stellen auch die Berufskollegs Anträge auf die Fortführung der sonderpädagogischen Förderung – beispielsweise dann, wenn bei ihnen Schüler angekommen sind, für die die Förderschulen das noch nicht beantragt haben, oder wenn sie Schüler aus anderen Regionen aufgenommen haben. Das wird in der Regel auch sehr im Interesse der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II geregelt. Ich denke, dass es da keine Verwerfungen – zum Beispiel die Situation, dass die Jugendlichen die Schule wieder verlassen müssten – gibt.

Ich bin nicht der Meinung – das möchte ich noch einmal betonen –, dass eine individuelle Zuschreibung besonders im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung eine unbedingte Voraussetzung dafür ist, dass Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II eine individuelle und auch eine professionelle Unterstützung bekommen. Ich plädiere sehr dafür, dass die Jugendlichen mit dem Ende ihrer Vollzeitschulpflicht zukünftig nicht mehr automatisch den sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen haben – im Moment sind wir noch in dieser Situation, aber in Zukunft nicht mehr; das Gleiche gilt auch für den Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung –, dass aber trotzdem – möglicherweise auch durch Budgetierung – sonderpädagogische Expertise sowohl an Förderberufskollegs als auch an allgemeinen Berufskollegs, die eine bestimmte Schülerschaft haben, vorgehalten werden kann. Es sollten auch darüber hinaus – das sage ich mit Blick auf Flüchtlinge und sonstige Schülergruppen, die vermehrt in Berufskollegs anzutreffen sind – multiprofessionelle Teams zur Unterstützung bereitstehen, damit es keine Brüche gibt.

Die aktuelle AO-SF, die kürzlich verabschiedet worden ist, bezieht den Bereich der Sekundarstufe II noch nicht explizit mit ein. Es wird ja auf das Gutachten gewartet. Ich hoffe, dass wir dann noch eine gesichertere Verwaltungspraxis haben werden.

Wolfgang Franz (Verband Sonderpädagogik NRW): Die Altersbeschränkung sollte und müsste unserer Ansicht nach fallen. Wir brauchen dann eine individuelle Begutachtung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Dieser Bedarf muss allerdings auch so frühzeitig artikuliert werden, dass die Schulen nicht noch ein halbes Jahr warten müssen, ehe die Anerkennung erfolgt – mit den traurigen Konsequenzen, die gerade beschrieben worden sind.

Zum einen kommen die Brüche aus der Schülerschaft selber. Zwischendurch erfolgt Schulabsentismus, weil die Jugendlichen keine Lust mehr auf einen Beruf haben und

einfach abhängen. Später, wenn sie in einer festen Beziehung sind oder eine Familie gründen, ändert sich ihre Sichtweise. Diese Brüche kann die Politik sehr schwer beeinflussen. Das wird eine Schwierigkeit sein.

Zum anderen entstehen die Diskontinuitäten bei dem Wechsel von Bildungsträgern. Weil alle paar Jahre eine Ausschreibung erfolgt, kommen neue Bildungsträger ins Spiel, die von der auf sie zukommenden Arbeit erst einmal recht wenig Ahnung haben und sich erst einmal neu in diesen Bereich einfinden müssen. Das wird immer wieder zu großen Problemen führen. Insofern brauchen wir eine feste, verlässliche Struktur für die berufliche Ausbildung.

Dagmar Lorré-Krupp (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen): Sie haben einen umfangreichen Strauß von Fragen an mich gerichtet. Ich hoffe, dass ich jedes Anliegen von Ihnen berücksichtigen kann. – Zunächst möchte ich auf Ihre Ausführungen reagieren, Herr Franz. Ich habe versucht, Ihnen die Förderkategorien zu erklären. Wir sprechen hier zu drei Vierteln von der Förderkategorie III. Die werden nicht ausgeschrieben; die werden jährlich preisverhandelt. Was Sie eben gesagt haben, trifft auf den Personenkreis, über den wir heute überwiegend reden, nicht zu. Das sind alles preisverhandelte Maßnahmen. Es geht also um einen anderen Personenkreis. Das können wir so nicht sagen. Auch den Kollegen gegenüber wäre das nicht richtig.

Frau Beer, Sie haben mich auf die Zuständigkeiten angesprochen. Die Berufsbildungswerke werden in 99 % der Fälle durch uns ausfinanziert. Wie ich eingangs gesagt habe, sind wir mit Ausnahme der Unfälle und der Regressfälle Kostenträger im Bereich der Berufsbildungswerke. Deshalb ist das an dieser Stelle ganz einfach.

Außerdem haben Sie den Datenschutz thematisiert. Die Frage ist: Zu welchem Zeitpunkt müssen wir uns mit dem Thema „Datenschutz“ beschäftigen? Hier geht es um den Zeitpunkt, zu dem jemand in das System Berufsbildungswerk – mit allen Hürden; darauf komme ich gleich noch zu sprechen – einsteigen möchte. Das geschieht bei uns ja nicht automatisch, wenn man in unsere Häuser kommt. Vielmehr stellen die Betroffenen, die hier auf der Zuschauertribüne sitzen, einen Rehaantrag. In diesem Rehaantrag steht im Kleingedruckten, dass man mit seiner Unterschrift diejenigen von der Schweigepflicht entbindet, bei denen das notwendig ist, damit der Prozess positiv begleitet werden kann. Damit ist das Thema „Datenschutz“ erledigt und abgehakt. Deshalb sollten wir uns in der Tat darüber unterhalten, wie wir da gemeinsame Kriterien finden können. Das Thema „Datenschutz“ ist geöffnet. Alle, die auf der Zuschauertribüne sitzen und bei uns einen Rehaantrag gestellt haben, haben schon abgenickt, dass der Partner Schule auf unsere Förderentscheidung zurückgreifen kann. Dann sollte er das auch tun, finde ich.

Ferner haben Sie mir eine Frage zu den Durchstiegsmöglichkeiten gestellt. Man muss sich von der Vorstellung lösen, dass jeder, der ein Fachpraktikum absolviert, ein Förderberufskolleg besucht und jeder in einer Vollausbildung auf das normale Berufskolleg geht. Wir haben eben schon das Beispiel des Technischen Produktdesigners gehört. Es gibt durchaus Menschen, die in einer klassischen Vollausbildung sind, aber aufgrund der Lernumgebung, die sie für ein erfolgreiches Bestehen der

Ausbildung benötigen, die Rahmenbedingungen eines Förderberufskollegs haben müssen, nämlich kleine Klassen und sonderpädagogische Begleitung. Deshalb widerspricht sich das nicht. Jeder, der ein Fachpraktikum absolviert, hat je nach seinen persönlichen Entwicklungschancen – dafür gibt es in unserem Haus auch Kriterien – auch die Möglichkeit, eine Vollausbildung in einem Betrieb anzuschließen. Ist das nicht so einfach möglich, können wir uns unter Umständen an der Vollausbildung beteiligen. Das wird von unseren Beratungsfachkräften in den Agenturen individuell geprüft. Fachpraktiker sind also keine Sackgasse.

Des Weiteren haben Sie das Thema „BvB-pro“ angesprochen. Das ist ein Angebot meiner Kollegen aus der allgemeinen Berufsberatung, und zwar an der Schnittstelle zu KAOA – darüber haben wir heute schon ganz viel gehört – eine sehr betrieblich orientierte Berufsvorbereitung für diejenigen, die dafür geeignet sind. Die Menschen, über die wir heute sprechen, haben einen hohen Stabilisierungsbedarf, der in der Regel in der BvB-pro mit dem dort vorgehaltenen Personalschlüssel nicht geleistet werden kann. Hier geht es ja um einen Personenkreis mit permanentem und dauerhaftem Unterstützungsbedarf durch zusätzliche Experten – nicht nur den klassischen Psychologen, sondern auch Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten. Das kann eine BvB-pro nicht leisten. Das gibt auch der Kostensatz nicht her. Es muss ja auch irgendwie finanziert werden.

Rehabedarfe und sonderpädagogische Förderbedarfe darf man übrigens nicht in einen Topf werfen. Für meine Kollegen Rehaberater ist es unerheblich, ob jemand in der Schule einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatte. Sie beobachten ihn im Schnitt zwei Jahre lang und gucken, was er braucht, um eine Berufsausbildung erfolgreich zu absolvieren. Sie schauen also nicht nach hinten, sondern nach vorne und prüfen: Braucht er eine theoriereduzierte Ausbildung – in Klammern: Fachpraktiker –, oder ist er in der Lage, unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Vollausbildung zu machen? Hier geht es für uns nicht um Fortschreibung, sondern um die aktuelle und zukünftige Lernsituation von Menschen, die wir bei unserer Rehafallentscheidung auf Basis des § 19 SGB III bewerten.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zu Bethel. Wir sind als Rehakostenträger mit vielen Einrichtungen im Gespräch. Bethel ist eine der größten Einrichtungen und ein sehr komplexer Träger. Bethel hat eine Werkstatt und ein Berufsbildungswerk. Bethel hat auch ein normales Berufskolleg, wo zum Beispiel Erzieher ausgebildet werden. Daneben gibt es dort ein klassisches Förderberufskolleg. Das ist auch ein bisschen der Größe und der Bekanntheit des Trägers geschuldet. In der internen Organisation hat das Förderberufskolleg die gleiche Position wie alle anderen Berufskollegs, über die wir heute sprechen. Wir kennen Bethel genauso gut wie die neun anderen Berufsbildungswerke. Dieses Förderberufskolleg liegt eben zufällig auf dem riesigen Gelände, auf dem Bethel sich in Bielefeld befindet. Anders bewerten wir das auch nicht. Dort gibt es natürlich viele innovative Programme; keine Frage. Die gibt es aber auch bei anderen Trägern. Das ist nicht allein der Schulform geschuldet.

Frau Hendricks, Sie haben mich gefragt, ob wir den schulischen Anteil finanzieren. Ich mache es ganz einfach und sage: Das tun wir nicht. Wir reden hier über duale Ausbildung. Das ist genau dasselbe wie bei jedem anderen Auszubildenden auch.

Der Auftrag „Schule“ liegt nicht im Kostenbereich der Bundesagentur für Arbeit. Bezogen auf den besonderen Personenkreis, über den wir heute sprechen, geht es eher darum, dass wir für die Betriebe einspringen, die die Ausbildungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis nicht zur Verfügung stellen. Bei der Schule ist es ganz genau so wie bei jedem anderen Jugendlichen, der zum Beispiel eine Ausbildung als Industriemechaniker absolviert. Dann wird auch nicht nach Schule gefragt. Für die Finanzierung der Schule ist die Bundesagentur für Arbeit also nicht zuständig.

Sie sprachen auch von der individuellen Förderung. Bei uns wird individuell gefördert, und zwar nach den Kriterien, die ich eben genannt habe. Die Kollegen erstellen Gutachten. Irgendwann kommen wir an den Punkt, an dem wir die Entscheidung treffen: Hat jemand zusätzlichen Unterstützungsbedarf, und wie können wir dem entsprechend begegnen?

Das Alter spielt dabei keine Rolle. In diesem Zusammenhang kann ich auch schon die Frage zum Thema „U25“ beantworten. Für die Kollegen der allgemeinen Berufsberatung ist „U25“ ein geflügeltes Wort. Im Rehabereich können wir, wie ich eben dargestellt habe, sehr flexibel arbeiten und auch von U25 abweichen, und zwar in den Fällen, in denen Menschen aufgrund von Klinikaufenthalten oder privaten Schleifen bisher nicht die Möglichkeit gefunden haben, sich entsprechend zu stabilisieren und im Hinblick auf ihre Berufswahl zu orientieren. Bei uns gibt es, was die Ersteingliederung angeht, also keine Altersgrenzen. Wir orientieren uns vielmehr daran, wie hoch der Unterstützungsbedarf des Einzelnen ist. Da machen wir Unterscheidungen, aber an der anderen Stelle nicht.

Frau Schmitz hat die Frage gestellt, wie sich die finanziellen Zuständigkeiten ändern können. Im Bereich der beruflichen Ersteingliederung ändern sie sich, wie gesagt, nicht. Wir sind weiterhin im Sinne des SGB IX für die berufliche Bildung – in den Fällen, in denen die Zuständigkeiten angezeigt sind – zuständig.

Frau Vogt, auch wenn Sie sich eigentlich an die Schulleiter gewandt haben, möchte ich Ihnen ebenfalls eine Rückmeldung geben. Ich habe mir die Unterlagen auch angeschaut. Es gibt Fälle, in denen der Besuch des Förderberufskollegs nicht gestattet wurde, sodass die Betroffenen jetzt an ein allgemeines Berufskolleg wechseln müssen. Statt 25 km müssen sie jetzt 75 km pendeln. Gerade bei denjenigen, die von ihren persönlichen Potenzialen her Grenzgänger sind, frage ich mich: Wie erklärt man diesen Jugendlichen den zusätzlichen Zeitaufwand, die Belastung und die Gefahr des Versagens, die alleine aufgrund des Zeitaufwandes entsteht?

Übrigens gehen die zusätzlichen Fahrtkosten zurzeit auf unsere Rechnung. Da hält sich die Begeisterung in unserem Haus auch sehr in Grenzen. Weil der Jugendliche ein allgemeines Berufskolleg besuchen soll, bürdet man ihm – Sie wissen, wie schlecht Ostwestfalen verkehrstechnisch erschlossen ist; wir sind ja nicht in Düsseldorf oder in Dortmund – die dreifache Fahrzeit auf. Das ist eine immense zusätzliche Belastung für den Jugendlichen – und die Bundesagentur für Arbeit muss dann auch noch die Fahrtkosten bezahlen.

Frau Pieper, Sie haben die Frage gestellt, ob das Gutachten der Agentur für Arbeit ausreicht. Ich sage Ihnen: Warum nicht? Nennen Sie mir doch einen Grund, warum

meine Kollegen Rehaberater nicht in der Lage sein sollten, Unterstützungsbedarfe festzustellen.

Sie haben auch geschildert, wie schwer es ist, einen Schüler an einem Berufsbildungswerk unterzubringen. In der Tat geht nicht jeder in ein Berufsbildungswerk. Ich sage Ihnen offen: Die Berufsbildungswerke haben nicht mehr die gleichen Belegungszahlen wie noch vor zehn Jahren. Auch dort ist die Belegung tendenziell rückläufig – genau aus den von Frau Lackmann genannten Gründen: inklusive Beschulungen; Förderbedarfe verändern sich; Ausbildungsbilder verändern sich. Es bleibt aber dabei: Diejenigen, die dann von der Gesamtmenge übrig bleiben – das betrifft nicht die hier vorgestellten Talente –, sollten doch, bitte schön, die notwendige Förderung erhalten. Derzeit machen sie mehr als ein Drittel aus. Im Bundesschnitt liegt der Anteil der Betroffenen in der Förderkategorie III noch bei fast 50 %. Bei uns beträgt er 41 %. Ich glaube, dass wir da auf einem guten Weg sind. Man darf aber nicht mit der Holzhammermethode vorgehen. Das muss Schritt für Schritt funktionieren. Dabei muss man trotzdem noch auf den Einzelnen gucken.

Bei allen Diskussionen um Lernbehinderte dürfen wir im Übrigen auch die Menschen mit psychischer Beeinträchtigung nicht vergessen. Sie kommen mit guten Abschlüssen von allgemeinen Schulen – und dann reißt der Faden ab. Auch sie haben Unterstützungsbedarfe. Das möchte ich einmal hier im Raum stehen lassen. Damit schließe ich auch mit dem Punkt, mit dem ich eben eingestiegen bin. Insofern sollte man doch unsere Rehaentscheidung, die meine Kolleginnen und Kollegen im Sinne des § 19 SGB III treffen, synchronisieren. Dann wären wir auf einem guten Weg, glaube ich.

Magdalena Schäfer (Schäfer & Berkels Rechtsanwälte, Düsseldorf): Ich möchte auch noch etwas zu einigen Fragen sagen, die letztlich an alle gerichtet waren, und mit dem Hinweis beginnen, dass die Schüler in einem Regelberufskolleg – unabhängig von den Fahrzeiten – natürlich nicht sonderpädagogisch gefördert werden, sondern dort in einer größeren Klasse sitzen.

Lassen Sie mich jetzt das Thema „Bündelschule“ noch einmal aufgreifen. Ich lasse diesen Begriff einfach weg und stelle einmal dar, wie das in der Praxis aussieht. Dabei handelt es sich um zwei Schularten nebeneinander an einem Standort. Im Augenblick stellt sich sogar die Frage, ob sie von einem Schulleiter geleitet werden können. Die Bezirksregierung Münster ist der Auffassung, dass das nicht geht. Derzeit haben wir ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig, weil wir diese Auffassung nicht teilen und der Meinung sind, dass ein Schulleiter sehr wohl zwei Schulen leiten kann, die an einem Standort organisatorisch und wirtschaftlich zusammengefasst sind.

Zum einen gibt es natürlich etablierte Träger wie Bethel, die sowohl ein Förderberufskolleg als auch ein Berufskolleg mit verschiedenen Bildungsgängen betreiben. Zum anderen haben wir im Moment aber diverse Neugründungen.

In der Tat besteht im Augenblick die Problematik der unterschiedlichen Handhabung durch bestimmte Bezirksregierungen. Mit meiner Aussage, in Nordrhein-Westfalen

habe sich die Verwaltungspraxis geändert, meinte ich zwei ganz konkrete Bezirksregierungen, die derzeit eigentlich alles ablehnen. Das schwappt, wie wir gerade beobachten, auch ein bisschen auf die anderen über. Mit diesen beiden Bezirksregierungen habe ich aber nun einmal besonders viel zu tun. Sie wurden vorhin auch schon genannt. Praktisch jeder, der nicht mehr schulpflichtig ist oder nicht mehr mit einem entsprechenden Gutachten die Anforderungen der Bezirksregierung erfüllt, wird abgelehnt. Andere Bezirksregierung – unter anderem Ihre, Frau Lackmann – prüfen das noch sehr wohlwollend. Dort werden noch Einzelfallentscheidungen getroffen. Es gibt sogar Sachbearbeiter, die sagen, sie könnten es nicht verantworten, diese Schüler abzulehnen, und dann praktisch die Füße stillhalten. Ich will nicht unterstellen, dass es bei Ihnen so ist. Bei einer anderen Bezirksregierung weiß ich das aber. Wir wissen alle, dass da nichts gemacht wird. Das ist für die Schulträger an diesem Standort gut. Für die anderen Schulträger in den Regierungsbezirken Arnsherg und Münster ist die Situation im Augenblick aber nicht gut.

So ist derzeit der Stand. Das meinte ich mit der Verwaltungspraxis. Jahrelang hat man die Gutachten des Schulträgers durchgehen lassen. Die Gutachten wurden vorgelegt. Dann hieß es – ohne Bescheid, ohne alles –, das sei in Ordnung, und die Schüler könnten beschult werden. Heute wird diese Beschulung häufig abgelehnt – teilweise Monate später.

Ich will aber wieder auf das Thema „Bündelschule“ zurückkommen. Aus der Not heraus sind an diesen Standorten jetzt verschiedene Schulgründungen erfolgt. Ich habe davon schon zwei begleitet und begleite jetzt die dritte Gründung eines Regelberufskollegs. Dabei kommt es – neben der Schwierigkeit beim Thema „Schulleitung“ – zu folgenden Problemen:

Man verlangt eine Genehmigung pro Berufsfeld. Dass man pro Bildungsgang einen Antrag auf Genehmigung stellen muss, verstehe ich. Dass man sich das aber auch noch pro Berufsfeld genehmigen lassen muss, führt zu großen Schwierigkeiten. An dem bestehenden Förderberufskolleg werden diverse Schüler aufgrund der Zuweisung von anderen Schulen sowie von der Bundesagentur für Arbeit in den Berufsfeldern Schuhmacher, Elektriker, Holzmechaniker usw. gemeinsam beschult. Wenn man dann einen Antrag auf ein Regelberufskolleg stellt, bei dem man pro Berufsfeld wirklich eine einzelne Klasse haben muss, sitzen in diesen Klassen am Ende zwei oder drei Schüler. Das ist völlig unpraktikabel.

Wir haben letztes Jahr ein Antragsverfahren von einer hier auch vertretenen Gesellschaft an einem anderen Standort begleitet. Die Genehmigung ist kürzlich von der Bezirksregierung Arnsherg erteilt worden. Diese Schule hat jetzt ihren Betrieb aufgenommen. Mit manchen Bildungsgängen konnte sie gar nicht starten. Übrigens erlischt die Genehmigung sogar wieder, wenn man einen Bildungsgang nach dem Genehmigungbescheid ein Jahr lang nicht betreibt.

Das sind die Probleme in der Praxis. Insofern ist das nach wie vor keine richtige Lösung; denn man hat ohnehin, wie gesagt, zwei Klassen nebeneinander. In der einen Klasse sind die Förderschüler. In der anderen Klasse hat man die Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und diejenigen, die nicht mehr schulpflichtig sind. Aufgrund der genehmigungstechnischen Probleme ist man im Übrigen

auch schon organisatorisch gar nicht in der Lage, ein solches Regelberufskolleg zu führen.

Hinzu kommt, dass man für das Regelberufskolleg anderes Personal braucht. Am Förderberufskolleg sind natürlich Sonderpädagogen tätig. Es wird verlangt, dass ein Sonderpädagoge keine Klasse am Regelberufskolleg begleiten kann. Dort braucht man also Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II.

Ich möchte Ihnen nur einmal die Auswirkungen in der Praxis verdeutlichen. Man hat eine Förderschule, im Zweifel mit einem eigenen Schulleiter. Man hat ein Regelberufskolleg, gegebenenfalls mit einem zweiten Schulleiter. Dann hat man zwei Klassen nebeneinander. Die Sonderpädagogen sind in der Förderschule. Die anderen Lehrkräfte sind in der Regelschule. Um Ressourcen besser zu nutzen und Kosten zu sparen sowie aus pädagogischen Gründen möchte man das Personal aus dem Berufskolleg natürlich auch gerne in einer anderen Klasse einsetzen. Genehmigungs-technisch geht das aber nicht. Das sind die Probleme, die wir in der Praxis haben.

Wie gesagt, möchte ich darum bitten, zu differenzieren. Die alten Standorte – neben Bethel gibt es auch noch einige andere – haben sowohl eine Förderschule als auch ein reguläres Berufskolleg. Die Neugründungen, die aus der Not heraus in diese Lage kommen, werden aber vor die von mir geschilderten Probleme gestellt.

Außerdem möchte ich daran erinnern, dass in der AO-SF zwei Alternativen stehen: erstens die Fortschreibung der sonderpädagogischen Förderung aus der Sekundarstufe I und zweitens der Fall, dass in der Sekundarstufe II erstmals der Förderbedarf festgestellt wird. Mit dem zweiten Fall haben wir es hier relativ häufig zu tun. Normalerweise ist dann das AO-SF-Verfahren nach § 13 durchzuführen – mit der Folge, dass die Eltern auch zu beteiligen sind. Sie sind anzuhören, danach ergeht ein Bescheid, usw. usf. In meiner Praxis habe ich es noch nie erlebt, dass das von einer Bezirksregierung so gemacht worden wäre. Es war in der Vergangenheit immer so, dass die Bezirksregierung dem Träger gesagt hat, ob das geht oder nicht geht. Damit war die Sache auch erledigt. Die Eltern hat man nie beteiligt. Insofern will ich darauf hinweisen.

Ich gebe Ihnen recht: Das AO-SF-Verfahren ist nicht das geeignete Verfahren für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Sekundarstufe II. Für die Bestätigung bin ich Ihnen sehr dankbar; denn letztendlich macht das kein Mensch. Das hat in der Vergangenheit auch noch niemand gemacht. Ich weiß, dass es in verschiedenen Bezirksregierungen Sachbearbeiter gibt, die damit auch diverse Probleme haben. Sie hatten immer den Schüler im Auge und haben versucht, für ihn eine geeignete Beschulung zu finden. Bedauerlicherweise sind es nur einige Bezirksregierungen, die so handeln. Andere Bezirksregierungen machen es leider anders. Sie achten jetzt genau auf die Schulpflicht und auf die jeweiligen Gutachten; die Gutachten der Bundesagentur für Arbeit werden nicht anerkannt. Das ist heutzutage Standardprogramm. – So sehen meine Erfahrungen aus. Es war mir wichtig, das hier noch einmal klarzustellen.

Vorsitzender Wolfgang Große Brömer: Danke schön. – Da ich keine weiteren Wortmeldungen der Abgeordneten sehe, kann ich feststellen, dass die Antworten so aussagekräftig waren, dass der Fragebedarf zumindest für den heutigen Tag gedeckt ist. Weitere Gespräche und Kontakte sind ja gerade schon angekündigt worden.

Wir werden uns im Schulausschuss am 26. November 2014 mit der Auswertung dieser Anhörung beschäftigen und dann auch den zugrunde liegenden Antrag abschließend behandeln.

Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für die ausführlichen Informationen und die Diskussionsbeiträge. Ganz besonders bedanke ich mich bei den Besucherinnen und Besuchern für das Interesse an dieser Anhörung.

(Beifall)

Ihnen allen wünsche ich einen guten Heimweg und einen schönen Restnachmittag. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Wolfgang Große Brömer
Vorsitzender

12.11.2014/18.11.2014

160